

Bitte das Formular vollständig ausfüllen, da sonst keine Lohn-/Gehaltsabrechnung erfolgen kann!

PERSONALFRAGEBOGEN
für geringfügig Beschäftigte

Eingangsdatum beim Arbeitgeber

Arbeitgeber

1. Persönliche Angaben

Name	
Vorname	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Telefon	
Rentenversicherungsnummer	
Steuer-Identifikationsnummer	
Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann:	
Geburtsname	
Geschlecht	
Geburtsdatum/-ort/-land	
Staatsangehörigkeit	
Bankverbindung	IBAN _____
	BIC _____
	Kreditinstitut _____
Eintrittsdatum/Arbeitsaufnahme	
Tätigkeit	
Wöchentliche Arbeitszeit	Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Gesamt
Entlohnung Stundenlohn voraussichtliches mtl. Entgelt (max. 450 €)	
Besteuerung	<input type="checkbox"/> Hauptarbeitgeber (Steuerklasse I – V) <input type="checkbox"/> Nebenarbeitgeber (Steuerklasse VI) <input type="checkbox"/> Pauschalversteuerung 2 % durch den Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Pauschalversteuerung 2 % durch den Arbeitnehmer

Bitte Arbeitsvertrag vorlegen.

2. Status bei Beginn der Beschäftigung

Status bei Beginn der Beschäftigung	<input type="checkbox"/> Schüler(in)	<input type="checkbox"/> Selbständige(r)
	<input type="checkbox"/> Student(in) (*)	<input type="checkbox"/> Arbeitslose(r)
	<input type="checkbox"/> Schulentlassene(r)	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) in Elternzeit
	<input type="checkbox"/> Studienbewerber(in)	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) im unbezahlten Urlaub
	<input type="checkbox"/> Wehr-/ Zivildienstleistender	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in)
	<input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter	<input type="checkbox"/> sonstige:

(*) Wenn der voraussichtliche Verdienst über 450 € liegt, bitte Studienbescheinigung vorlegen.

3. Angaben zur gesetzlichen Krankenversicherung

Ich bin gesetzlich krankenversichert	<input type="checkbox"/> nein (Bitte Nachweis der privaten Versicherung vorlegen.)
	<input type="checkbox"/> ja, bei (Krankenkasse):

4. Weitere Beschäftigungen

a) für geringfügig entlohnt Beschäftigte

Es besteht/bestehen derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderen Arbeitgeber(n)

- nein
- ja. Ich übe derzeit folgende Beschäftigungen aus:

Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber mit Adresse	Die weitere Beschäftigung ist
		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt
		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt
		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt

Anmerkung: Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 450 € nicht übersteigt.

Bei Addition der Bruttoarbeitsentgelte aus der/den bereits ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigung(en) und der von diesem Fragebogen betroffenen (neuen) geringfügig entlohnten Beschäftigung ergibt sich ein Betrag, der regelmäßig 450 € im Monat übersteigt.

- nein
- ja

b) für kurzfristig Beschäftigte

Im laufenden Kalenderjahr habe ich bereits eine/mehrere befristete Beschäftigung(en) ausgeübt:

- nein
- ja. Im laufenden Kalenderjahr habe ich folgende befristete Beschäftigung(en) ausgeübt:

Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber mit Adresse

Anmerkung: Eine kurzfristige – für den Arbeitnehmer abgabenfreie – Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

5. Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

Arbeitnehmer die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben sind ab dem 01.01.2013 rentenversicherungspflichtig. Der vom Arbeitnehmer zu zahlende Anteil beträgt 3,9 % und ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vom Arbeitgeber zu zahlenden Pauschalbeitrag von 15 % und dem vollen Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 18,9 %. Der Rentenversicherungsbeitrag ist mindestens für ein Arbeitsentgelt von 175 € zu zahlen, auch wenn das tatsächliche Entgelt geringer ist.

Es besteht die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen. Die Befreiung wirkt ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht, frühestens ab Beschäftigungsbeginn, und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.

Hinweis: Bevor Sie sich für oder gegen eine Rentenversicherungspflicht entscheiden, sollten Sie sich im Downloadbereich der Minijobzentrale (www.minijob-zentrale.de) oder unter der Servicenummer der Deutschen Rentenversicherung (0800 1000 4800) zur rentenrechtlichen Auswirkung der Befreiung informieren.

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten.	
Ich habe mich über mögliche Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht informiert.	
Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigung bindend ist; eine Rücknahme der Befreiung ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.	
_____	_____
Ort / Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Ort / Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Der Arbeitgeber ist zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung des Arbeitnehmers verpflichtet. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber die dazu erforderlichen Angaben machen und die entsprechenden Unterlagen vorlegen (§ 28 o SGB VI). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder legt er die entsprechenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, begeht er eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI). Alle Fragen zum Ausfüllen des Fragebogens, die als interne Arbeitshilfe dient, sind **ausschließlich** an den jeweiligen Arbeitgeber zu richten.